



Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Niepars über das Amt Niepars beabsichtigt als Ersatzbau die Errichtung von einem Trinkwasserbrunnen in der Wasserfassung Niepars.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.4 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Als vorhabenbedingte Wirkungen wurden Bodenverdichtungen im unmittelbaren Bereich des Bohrplatzes und Lärmemissionen während der Bauzeit identifiziert. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Standortes sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sehr gering. Durch die Entfernung des Vorhabenstandortes zur Bebauung sind Überschreitungen des zulässigen Lärms am Ort der Beurteilung nicht zu erwarten.

Natur-, Landschafts- oder EU-Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Auswirkungen auf die nördlich gelegene Allee sind ebenfalls nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen der umliegenden einzelnen Bäume können durch geeigneten Maßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Grimmen, 02.09.2024

Im Auftrag

Heiko Gernetzki
Fachdienstleiter Umwelt

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)